

Voraussichtliche Dauer der Dienstfähigkeit

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 19. November 2012 – Az.: PE – P 1132 – 002 – 33 316 (Teilhaberichtlinien) sind hinsichtlich Abschnitt 4.6.2.2 durch die Rechtsprechung vom [BVerwG](#) vom 25.07.2013, Az.: 2 C 12.11 und 2 C 18.12 überholt:

Bisher galt:

*„¹Schwerbehinderte Menschen können auch dann im Beamtenverhältnis eingestellt werden, wenn als Folge ihrer Behinderung eine vorzeitige Dienstunfähigkeit möglich ist. ²Schwerbehinderte Menschen sollen aber nach ärztlichem Zeugnis des Gesundheitsamtes bei der erstmaligen Untersuchung zur Einstellung in das Beamtenverhältnis voraussichtlich mit einem **hohen Grad der Wahrscheinlichkeit noch wenigstens fünf Jahre dienstfähig** sein. ³Der verkürzte Prognosezeitraum ist nur einmal und zwar beginnend ab dem Beamtenverhältnis auf Widerruf zugrunde zu legen; das Beamtenverhältnis auf Probe kann nur dann Bezugspunkt sein, wenn kein Beamtenverhältnis auf Widerruf vorgelagert ist. ⁴Die Einstellungsbehörde hat den untersuchenden Arzt auf die für schwerbehinderte Menschen geltenden Sonderregelungen hinzuweisen...“*

Auszug aus der [Bekanntmachung](#) des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 19.11.2012 Az.: PE - P 1132 - 002 - 33 316/12 (Teilhaberichtlinien), Abschnitt 4.6.2.2

Was gilt künftig?

*„¹Schwerbehinderte Menschen können auch dann im Beamtenverhältnis eingestellt werden, wenn als Folge ihrer Behinderung eine vorzeitige Dienstunfähigkeit möglich ist. ²Schwerbehinderte Menschen sollen aber nach ärztlichem Zeugnis des Gesundheitsamtes bei der erstmaligen Untersuchung zur Einstellung in das Beamtenverhältnis voraussichtlich mit einem **überwiegenden Grad der Wahrscheinlichkeit noch wenigstens fünf Jahre dienstfähig** sein. ³Der verkürzte Prognosezeitraum ist nur einmal und zwar beginnend ab dem Beamtenverhältnis auf Widerruf zugrunde zu legen; das Beamtenverhältnis auf Probe kann nur dann Bezugspunkt sein, wenn kein Beamtenverhältnis auf Widerruf vorgelagert ist. ⁴Die Einstellungsbehörde hat den untersuchenden Arzt auf die für schwerbehinderte Menschen geltenden Sonderregelungen hinzuweisen...“*

Weitere Einzelheiten finden Sie in der [Bekanntmachung](#) der Bayer. Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 01.09.2014, Az.: 2014 – 26 P 1132-002-28565/14.

Tipps:

Bewerber sollten vorsorglich sicherstellen, dass der untersuchende Arzt diese Vorschriften der Teilhaberichtlinien kennt. Diese Regelung betrifft auch gleichgestellte behinderte Menschen im Sinne von § 2 Absatz 3 SGB IX – Abschnitt 2.2.1 der Teilhaberichtlinien.

Beitrag von Heidi Stuffer, 01/2015